

18.0 Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die **Umweltbelange** und die **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden **anderweitigen Planungsmöglichkeiten** gewählt wurde.

Die von der vorliegenden Planung berührten **Umweltbelange** wurden im Rahmen der Umweltprüfung und Landschaftsplanerischer Beurteilungen ermittelt und fachlich bewertet.

Im Umweltbericht zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden alle materiellen Änderungen untersucht. Bei den redaktionellen Änderungen, wie Anpassungen an rechtskräftige Bebauungspläne bestand kein Anlass für eine Umweltprüfung.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass in Bezug auf die untersuchten Umweltbelange die Realisierung der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung möglich ist.

In Bezug auf die **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen** ergeben sich folgende Sachverhalte:

Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat in seiner Sitzung am 21.09.2004 den **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB** für die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen gefasst. Anlass hierzu boten vielzählige Änderungs- und Anpassungserfordernisse.

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Abdruck im kommunalen Mitteilungsblatt „Kannenbäckerlandkurier“ in der Ausgabe vom 08.10.2004 (Nr. 41, Seiten 5 und 6) öffentlich bekannt gegeben.

Die **Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPLG** wurde vorab beantragt und mit Datum vom 16.02.2004 von der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises abgegeben. In diesem Verfahrensschritt wurde von der SGD-Nord (Referat 43) eine Berechnungsgrundlage zum Wohnlandbedarf der Verbandsgemeinde bereitgestellt, die in die Begründung zur Flächennutzungsplanfortschreibung aufgenommen wurde.

Zeitgleich mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes betrieb die Verbandsgemeinde auch die Fortschreibung des Landschaftsplanes. Dieser wurde in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes integriert.

In seiner Sitzung am 21.08.2008 beschloss der Verbandsgemeinderat die Durchführung der **Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**.

In der Zeit vom 26.05.2008 bis zum 25.06.2008 konnten die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme abgeben und wurden die Bürger beteiligt. Die Aufforderung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 13.05.2008. In der Ausgabe des „Kannenbäckerlandkuriers“ vom 15.05.2008 wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bekannt gegeben.

Während des Verfahrens nach § 3 (1) BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit zu der Flächennutzungsplanänderung zwei Anregungen vorgebracht. Hierdurch ergab sich ein Anpassungserfordernis in der Planzeichnung hinsichtlich der Unterscheidung in private und öffentliche Parkplätze.

Im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 (1) BauGB wurde von 11 Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen vorgetragen bzw. mitgeteilt, dass keinerlei Bedenken gegen die vorgesehene Bauleitplanung bestehen würden. 17 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgetragen, die im Rahmen der weiteren Projektentwicklung entsprechender Beachtung bedurften.

Der Landesbetrieb Mobilität regte die Konkretisierung der Beschreibung der Änderungsfläche 1.2.15 an.

Die SGD-Nord teilte Altablagerungsstandorte mit, die in die Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen waren.

Seitens der Versorgungsträger wurden Leitungspläne geschickt, die in die Planzeichnung zu integrieren waren. Ein Vermerk über die Betroffenheit der Änderungsflächen durch Leitungstrassen in der Begründung wurde angeregt.

Außerdem wurde vom LBM mitgeteilt, die Planung an die Unterlagen zur Trassenführung sowie zu den Ausgleichsflächen der Ortsumgehung Höhr-Grenzhausen (L 310) anzupassen.

Auf Wunsch des Ortsgemeinderates Hillesheim wurde die Fläche 1.3.30 nicht weiter verfolgt. Die Flächen 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.4 wurden auf Anregung des Ortsgemeinderates Hilgert verändert. Dem Anliegen bezüglich der Fläche 1.4.3a wurde teilweise entsprochen.

Dem Beschluss des Ortsgemeinderates Hillscheid wurde entsprochen und eine redaktionelle Änderung einer Straßenfläche in eine Gewerbefläche vorgenommen.

Hinsichtlich der Aussagen der unteren Wasserbehörde ist die Begründung zum Flächennutzungsplan redaktionell angepasst worden.

Die von der Stadt Höhr-Grenzhausen angeregte Flächennummerierung der von einem FFH-Gebiet überlagerten Fläche 1.2.19a in 1.2.19c wurde nicht vollzogen. Die Fläche sollte der möglichen Erweiterung eines ansässigen Hotelbetriebes dienen. Nach Rücksprache mit der SGD-Nord wurde die mit dem FFH-Gebiet überlagerte Fläche aufgegeben. Es wurde klargestellt, dass eine Grenzänderung des FFH-Gebietes oder die Rücknahme der Fläche nicht durchgeführt werde. Eine Aufhebung der Klassifizierung eines Gebietes sei nur bei beobachteter natürlicher Entwicklung möglich. Lediglich Bestandsgebiete oder rechtskräftige Bebauungsplangebiete können überplant werden.

Weitere Anregungen oder Hinweise, die im Rahmen des Vorverfahrens vorgetragen wurden, waren bereits nach Eingang der landesplanerischen Stellungnahme eingearbeitet worden bzw. sind erst auf der nachfolgenden Planungsebene entsprechend zu beachten.

Zum Umweltbericht sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden keine Anregungen vorgetragen bzw. seitens der Unteren Landesplanungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde keine erhöhten Anforderun-

gen gestellt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat über die **im Vorverfahren eingegangenen Anregungen in der Sitzung am 06.09.2010 beraten**. Beschlüsse zur Änderungen und Ergänzung der Planung und zur Durchführung der Verfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurden gefasst.

Schließlich wurde die **Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB** für die Flächennutzungsplanfortschreibung durchgeführt. Im Zuge der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Flächennutzungsplanänderung wurde angegeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (vgl. auch Pkt. 3.0 „Umweltprüfung/ Umweltbericht“). Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Flächennutzungsplanänderung konnte vom 21.03.2011 bis einschließlich 20.04.2011 bei der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen eingesehen werden. Die Offenlage wurde durch Veröffentlichung im kommunalen Mitteilungsblatt „Kannenbäckerlandkurier“ in der Ausgabe vom 10.03.2011 (Nr. 10, Seite 6) bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 10.03.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Während des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB wurde von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vorgetragen, dass derzeit eine Methodik der Schwellenwertermittlung für Wohnbauflächen beraten werde. Der Verbandsgemeinderat beschloss, sich nach wie vor an dem im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme zugebilligten Flächenrahmen und der zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlage zu orientieren, da bislang seitens der Planungsgemeinschaft keine verbindlichen Regelungen z.B. im Regionalen Raumordnungsplan definiert wurden.

Die Stadt Höhr-Grenzhausen teilte mit, dass in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Höhr-Grenzhausen am 31.10.2011 beschlossen wurde eine rd. 2 ha Bruttowohnbaufläche umfassende Änderungsfläche im Bereich des Westfriedhofs mit in den FNP-Entwurf aufzunehmen. Diesen Beschluss nahm der Verbandsgemeinderat an.

Hierdurch ergaben sich materielle Änderungen, sodass eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB erforderlich wurde.

Weitergehend wurden von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange einige Hinweise vorgetragen, die redaktionelle Anpassungen in der Begründung erforderten.

Die Stellungnahme der DB wurde, nach der Bestätigung einer zu treffenden redaktionellen Ergänzung im Flächennutzungsplan, angepasst.

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach wies auf die mit der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen gemeinsam durchgeführte Gemarkungsverschiebung hin, die einer redaktionellen Änderung im Flächennutzungsplan bedurfte.

Aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen, wie zum grundsätzlich sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zu der Darstellung des Flächennutzungsplanes und zu der Aufnahme von Naturschutzgebieten in den Plan ergaben sich keine Änderungserfordernisse.

Am 26.03.2012 fasste der Verbandsgemeinderat die **Beschlüsse zu den im Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) eingegangenen Stellungnahmen** und beschloss die **eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB**. Gegenstand der erneuten Auslegung bildeten die in der Planzeichnung dargestellte Änderungsfläche 1.2.63, die diesbezüglich unter Pkt. 16.2 ergänzte Begründung und der in Pkt. 17 aktualisierte Teil des Umweltberichts sowie die redaktionellen Änderungen.

Die eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung fand vom 29.05.2012 bis 28.06.2012 statt. Dies wurde in der Ausgabe vom 17.05.2012 des örtlichen Mitteilungsblatts „Kannenbäckerlandkurier“ (Nr. 20, Seite 4) bekannt gegeben. Hier wurde auch darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 16.05.2012. aufgefordert zu den geänderten oder ergänzten Teilen ihre Stellungnahme abzugeben.

Während der erneuten Beteiligung wurde auf die korrekte Bezeichnung der Änderungsfläche „Süd-östlich des Westfriedhofs“ und die aktuelle Denkmalliste für den Anhang hingewiesen. Diese redaktionellen Änderungen wurden entsprechend vorgenommen. Ebenfalls wurde auf Hinweis eine redaktionelle Anpassung der Flächenauflistung an die zuvor redaktionell geänderten Flächenzuordnungen in der Planzeichnung vorgenommen.

Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anmerkungen zur Ergänzung des Umweltberichts wurden in den Sitzungen des Bauausschusses (28.08.2012), des Haupt-, und Finanzausschusses (03.09.2012) und des Verbandsgemeinderates (15.10.2012) beraten.

In der Zwischenzeit (August 2012) erstellte vertiefte Untersuchungen für die im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB laufende Bebauungsplanaufstellung „Am Sonnenhang“ (Fläche 1.2.63) der Stadt Höhr-Grenzhausen waren den Sitzungsvorlagen beigelegt und wurden in die Abwägungsentscheidungen zur Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Die im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung bereits dargestellte Verträglichkeit der Fläche 1.2.63, wurde durch die detaillierten Untersuchungen (Fachbeitrag Artenschutz, landschaftsplanerischer Beitrag, Umweltsteckbrief, siehe Anlagen zum Bebauungsplan „Am Sonnenhang“ und Sitzungsunterlagen) bestätigt. Kollisionen mit dem speziellen Artenschutz bestehen demnach keine, die zentrale ökologische Bedeutung und Funktion des I-Wäldchens bleibt gewahrt und es geht von der Planung kein nachteiliger Einfluss auf die innerstädtischen lufthygienischen Bedingungen aus.

Weiterhin wurden Belange vorgetragen, die bereits in vorherigen Beteiligungsverfahren vorgetragen wurden und in der Abwägung behandelt worden sind oder die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung waren, sodass die Planung unverändert beibehalten werden konnte.

Über die Behandlung der **Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 4a (3) BauGB** wurde am 15.10.2012 vom Verbandsgemeinderat entschieden. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung der **Feststellungsbeschluss** zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Zur Berücksichtigung von **Standortalternativen** im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung lässt sich zusammenfassend festhalten:
Die vorliegende Flächennutzungsplanfortschreibung ist das Ergebnis eines umfangreichen kommunalen Abwägungsprozesses und stellt den Willen der politischen Gremien der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen dar.
Die unter Pkt. 5 „Planungsleitsätze und Rahmenbedingungen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes“ aufgeführten Kriterien wurden weitgehend beachtet. Außerdem wurden Aspekte wie die Flächenverfügbarkeit, Eigentumsverhältnisse und Verdichtungsmöglichkeiten sowie die örtliche Akzeptanz der Flächen mit in die Überlegungen zur Flächendarstellung einbezogen.

Höhr-Grenzhausen, im Februar 2013

Anhang:

- Landschaftsplan, Büro Bierbaum und Partner, Stand: November 1998, aktualisiert: März 2008
- Landschaftsplanerischer Beitrag (Änderungsfläche 1.2.63), Stand: August 2012
- Fachbeitrag Artenschutz (Änderungsfläche 1.2.63), Stand: August 2012
- Fachuntersuchung zur Teilplanung „Naherholung“, Stand: Juni 2005, ergänzt Mai 2006
- Denkmalliste Rheinland-Pfalz, Westerwaldkreis, Auszug für die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, Stand: Oktober 2011